von demselben ebenfalls 1 Fr. zu Handen dieses Beamten zu erheben. Finden bei der Untersuchung einer Versicherung außerordentliche Bemühungen von Beamten statt, welche durch die vorerwähnten Taxen nicht entschädigt sind, so ist die Polizeidirektion befugt, auf Kosten des Versicherten eine angemessene Entschädigung den betreffenden Beamten zuzuweisen.

Für die Prüfung der Polize durch die Polizeidirektion, ihre Eintragung in das Verzeichniß und die Empfangsbescheinigung über eingegangene Anzeige des Versicherers (§ 25) ist keine Gebühr zu beziehen.

Das BGes. betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. VI. 85 sagt in Art. 1 Abs. 3: Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen und den Feuerversicherungsunternehmungen mäßige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen.

In Ausführung dieser Bestimmung setzt das Gesetz betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. X. 85 in § 71 fest: Die im Kanton konzessionirten Fahrhabeversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, der Brandassekuranzanstalt an die Kosten der ihr übertragenen Kontrole und an die Ausgaben für die Untersuchung der Blitzableiter und der Löschgeräthschaften in den Gemeinden, sowie an die von ihr zu leistenden Beiträge an Feuerlöscheinrichtungen, Feuerwehrversicherungskassen und Feuerwehrkurse eine Beisteuer zu leisten. Der Regierungsrath setzt den Betrag derselben alljährlich nach Verhältniß der von den betreffenden Gesellschaften im Kanton versicherten Fahrhabewerthe fest. Die jährliche Beisteuer darf drei Rappen vom Tausend Franken der betr. Versicherungssumme nicht übersteigen.

Unterm 24. I. 88 hieß der BR. eine von der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft gegen eine bezügliche Auflage der Regierung von Schaffhausen erhobene Beschwerde insoweit gut, „als der von Schaffhausen geforderte Beitrag 2 Rappen von 1000 Versicherungskapital übersteige."

---

162. Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache, vom 23. Juni 1831. I. 239.

---

1. Alle Streitigkeiten über Existenz und Umfang von erworbenen Rechten, mögen dieselben die rechtliche Persönlichkeit (status), oder Familien- oder Vermögensrechte betreffen, fallen unter die Beurtheilung der Zivilgerichte.

2. Dagegen gehören in den Kreis der Verwaltungsbehörden folgende Anstände:

a) Ueber Ertheilung neuer, erweiterter oder veränderter obrigkeitlicher Konzessionen für Gewerbe, welche solcher bedürfen. Die Frage dagegen, ob jemand ein solches Recht bereits habe, ist zivilrechtlich.

b) Ueber neue Ertheilung der Befugniß zur Anbringung von Gebäuden und andern Anlagen auf anerkanntem Reichsboden, See- und Flußbetten, zur Errichtung von Fähren, Brücken und Stegen über anerkannt öffentliche Gewässer. Hingegen die Frage, ob jemand ein solches Recht bereits habe, ist Rechtssache.

Wie bei allen Privatrechten ist auch der Entscheid über ein Privatrecht an einem Bache Rechtssache und daher von den Gerichten auszutragen, und es ist für letztere in keiner Weise maßgebend, daß die Verwaltungsbehörden das fragliche Gewässer für ein öffentliches erklärten. O 85. 41.

c) Ueber Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartirungslasten, sei es an den Staat oder an Gemeinden. Die Leistungspflicht des Einzelnen dagegen im Fall der Aufstellung von Weigerungsgründen, die sich nicht unmittelbar auf die Ausschreibung oder Vertheilung beziehen, ist Rechtssache.

Frohndienste für Staat und Gemeinden sind nicht mehr zulässig.

Ueber die Auslegung dieser Littera haben der Regierungsrath im Rechenschaftsbericht von 1842, das Obergericht in demjenigen von 1884, pag. 80 sich ausgesprochen wie folgt: Wo es sich um grundsätzliche Auslegung eines Steuergesetzes und um die Frage, ob es in dem vorliegenden Falle richtig angewandt sei, z. B. ob eine Steuer unrichtig verlegt oder überhaupt nicht nothwendig sei oder ob gewisse Klassen von Personen oder Vermögen, auf welche die Steuer verlegt worden, nach dem maßgebenden Steuergesetze dafür in Anspruch genommen werden können, (ebenso auch der Streit darüber, welches Staatssteuerregister bei Verlegung einer gewissen Steuer zu Grunde zu legen ist, O 79. 22), so gehört eine solche Einsprache zum Entscheide vor die Verwaltungsbehörden. Erhebt aber ein Einzelner gegen eine Steueranlage ꝛc. aus dem Grunde Einsprache, daß er diese Steuer bereits bezahlt habe, oder daß er diejenigen Eigenschaften oder das Vermögen, welches die Verwaltungsbehörden bei Auflage der streitigen Steuer bei ihm vorausgesetzt haben, nicht besitze, z. B. daß er Bürger oder Niedergelassener in einer gewissen

Gemeinde zu einer bestimmten Zeit gewesen sei, oder daß er kein Grundeigenthum besitze wenn die Niedergelassenen auf Grundeigenthum steuerpflichtig sind, so ist eine solche bloß aus den besondern Verhältnissen des Individuums hergeleitete Einwendung, die sich nicht unmittelbar auf die Ausschreibung oder Vertheilung bezieht, Rechtssache.

Siehe auch Str. 22: Der Streit darüber, ob eine ausgeschriebene Steuer Personen, welche gewisse Eigenschaften besitzen, treffe, fällt den Verwaltungsbehörden, der Streit darüber, ob bei einer Person, von welcher Steuer gefordert wird, die von der Steuerbehörde vorausgesetzten Eigenschaften vorhanden seien, den ordentlichen Gerichten zu.

Ferner O 84. 80. Die Behauptung, fragliche Bestimmung sei nicht mehr gültig, ist unstichhaltig. Daraus, daß in dem zur Zeit geltenden Gesetze betreffend die Vermögens- 2c. Steuer den Steuerpflichtigen als Rechtsmittel nur das Begehren amtlicher Inventarisirung unter Mitwirkung von Mitgliedern der Verwaltungsbehörden oder die Berufung auf eine vom Regierungsrath bestellte Rekurskommission gestattet ist, während den Gerichten, abgesehen von der Wahl der Mitglieder einer in gewissen Fällen beizuziehenden Expertenkommission, auf die Feststellung der zu bezahlenden Steuerbeträge keinerlei Einwirkung zusteht, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Gesetzgeber auch mit Bezug auf Gemeindesteuern den Gerichten jeden Entscheid über Steuerverweigerungen Einzelner habe entziehen wollen. Schon im allgemeinen ist es unzulässig, positive Bestimmungen eines Spezialgesetzes, welches eine Ausnahme von den allgemein geltenden Regeln aufstellen, auf andere in dem Gesetze nicht behandelte Verhältnisse anzuwenden. Insbesondere aber kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber, welcher mit Bezug auf die Staatssteuern den Pflichtigen zwar die Berufung auf die Gerichte abgeschnitten, ihnen aber zugleich gewisse andere Wege eröffnet hat, welche dazu dienen sollen, die Rechte der Einzelnen gegenüber den im allgemeinen mehr das Interesse des Staates im Auge habenden Verwaltungsbehörden in gewissem Maße zu schützen, die Meinung gehabt habe, auch für Gemeindesteuern die Mitwirkung der Gerichte auszuschließen, den Gemeindebehörden gegenüber aber keine ähnliche, die Rechte des Einzelnen in entsprechendem Maße schützende Einrichtungen aufzustellen.

Ein Gemeindrath hatte gestützt auf den abgeänderten § 145, 1 Gem.-Ges. denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerkapital bei der ordentlichen Taxation im Jahre 1882 herabgesetzt worden war, die Rückzahlung der betreffenden Quoten der Gemeindesteuern verweigert. Einer derselben belangte die Schulgutsverwaltung rechtlich um diese Rückzahlung und auf Rechtsvorschlag hin erklärte der Gerichtspräsident Rechtsöffnung. Der Regierungsrath wies die Schulgutsverwaltung an, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben, da der Gerichtspräsident nach § 2, c zu dieser Verfügung nicht kompetent gewesen sei. A 84. 140.

Siehe auch zu Tit. II der nachstehenden Verordnung.

Dagegen wurde § 2 c als auf die Erbschaftssteuern nicht anwendbar erklärt. Derselbe hat nur solche Steuern im Auge, bei denen eine Ausschreibung und Verlegung stattfindet, wo also eine ganze Klasse von Pflichtigen gleichzeitig oder in bestimmter Reihenfolge zu gewissen Leistungen angehalten wird, und wo es Sache der Verwaltungsbehörden ist, Zeit und Betrag der Leistungen nach allgemein gültigen Normen festzusetzen.

d) Streitigkeiten über Anordnung der Anlage oder der künftigen Unterhaltung von öffentlichen Land- und Kommunikationsstraßen, von öffentlichen Wegen, Brücken, Wuhrungen und Dämmen, über Einrichtung von Zöllen, Brücken- und Wegegeldern.

Zölle, Brücken- und Wegegelder kommen nicht mehr vor.

e) Streitigkeiten über Anordnung von Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten, namentlich in Beziehung auf künftige Verwaltung, Benutzung, Belastung und Veräußerung des Gemeinde- oder Korporationsgutes, und über die Errichtung von Gemeinde- oder Korporationsanstalten. Hingegen die Entscheidung über vermeinte, bereits vorhandene Rechte des Einzelnen ist Rechtssache, und ebenso alle Rechnungsstreitigkeiten.

f) Streitigkeiten über Ertheilung und Aufgebung des Gemeindebürgerrechts, über die Erlaubniß zur Niederlassung oder über die Aufnahme in eine Korporation; ebenso über Festsetzung der dabei zu entrichtenden Gebühren. Hingegen die Frage, ob jemand wirklich Bürger, Ansäße oder Korporationsgenosse sei, ist Rechtssache, sowie auch alle Streitigkeiten über Bürgerrechtsvertröstungen.

Die Bürgerrechtsvertröstungen sind dahingefallen.

g) Die Frage, ob anerkanntes Eigenthum aus Rücksichten des öffentlichen Wohles abgetreten werden müsse. Die Forderung der Entschädigung hingegen, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

h) Streitige Bezirks- und Gemeindewahlen.

i) Streitigkeiten über Anordnung der Schifffahrtsverhältnisse auf Seen und Flüssen. Dagegen gehören alle diesfälligen Straffälle, Regreß- und Ersatzklagen und andere Forderungen vor die Gerichte.

k) Streitigkeiten zwischen Verwaltungs- oder Vollziehungsbehörden in den Gemeinden und Bezirken über die Grenzen ihrer Kompetenz und Geschäftskreise.

l) Streitigkeiten über Eintheilung und Abgrenzung der Gemeinden, insofern sie nicht zugleich das Eigenthumsrecht berühren.

3. Mit Ausnahme der unter litt. a, b und i enthaltenen Punkte, über welche der Regierungsrath nur das Gutachten des Bezirksrathes einzuholen hat, sind alle durch den vorhergehenden Artikel den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Gegenstände bei dem Bezirksrathe anhängig zu machen. Ist dieser in einem vorkommenden Falle nicht einmüthig darüber einverstanden, ob das Geschäft als wirkliche Streitsache im Verwaltungsfache oder als einfache Verwaltungs- oder Rekurssache zu behandeln sei, so hat er darüber die Weisung des Regierungsrathes einzuholen. Die definitive Regulirung dieser Verhältnisse ist einem künftigen Gesetze vorbehalten.

Dieses Gesetz ist nicht erlassen worden. Dagegen sagt J. 1840, S. 5: „Wenn eine Verwaltungsbehörde in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit emandem etwas gebietet oder verweigert, und dieser sich durch die Verfügung beschwert findet, sei es, daß er dieselbe als dem Sinne oder Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufend oder als in anderer Hinsicht unzulässig betrachtet, so ist eine Beschwerde, welche er hierüber an die der verfügenden Behörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde gelangen läßt, als Rekurs zu behandeln. Ein Verwaltungsstreit hingegen ist es, wenn eine Mehrheit und eine Minderheit irgend einer Korporation oder überhaupt zwei mit einander auf gleicher Linie stehenden, oder durch das Gesetz hierin einander gleichgestellte Parteien als Kläger und Beklagter einander gegenüberstehen".

4. Die eigentlichen Streitigkeiten im Verwaltungsfache werden bei den Bezirksräthen durch einfachen, oder, wenn die Beschaffenheit des Falles es erfordert, durch doppelten Schriftenwechsel geführt. Auf Verlangen der Betheiligten oder Gutfinden des Bezirksrathes können noch mündliche Vorträge gestattet werden.

5. Gegen das Schlußerkenntniß des Bezirksrathes, welches die Gründe der Entscheidung enthalten soll, kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, vom Empfange an gerechnet, die Weiterziehung an den Regierungsrath erklärt werden. In diesem Falle wird eine Abschrift des Protokolls über die Verhandlung und Beurtheilung der vorliegenden Streitsache, sammt allen Akten an den Amtsbürgermeister zu Handen des Regierungsrathes übermacht.

An Stelle des Amtsbürgermeisters ist der Regierungspräsident getreten.

6. Innerhalb der nämlichen Frist gibt der Betheiligte, welcher sich durch das Erkenntniß des Bezirksrathes beschwert glaubt, seine Beschwerdegründe dem Regierungsrathe schriftlich ein. Dieselben werden einer allfälligen Gegenpartei zur Beantwortung mitgetheilt.

7. Der Regierungsrath entscheidet entweder sogleich, oder überweist die Sache an eine besondere, für den einzelnen Fall zu ernennende Kommission, oder an ein, je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zu bezeichnendes, verfassungsmäßiges Regierungskollegium zur Prüfung und Begutachtung.

8. Der Regierungsrath wird die Fälle bestimmen, in welchen, auch ohne Weiterziehung eines Betheiligten, die Bestätigung des Regierungsrathes für eine diesfällige Schlußnahme des Bezirksrathes eingeholt werden muß.

9 und 10, die Gebühren betreffend, sind durch VI. 318, § 59, aufgehoben.

---

a) Wenn ein Gemeindebeschluß vom Bezirksrath als ungültig aufgehoben wird, so ist zum Rekurs nur die Gemeinde, bezw. deren Vorsteherschaft (A 86. 263) nicht aber einzelne Einwohner legitimirt. J. 68. 11.

b) Ein Rekurs kann nicht von der Minorität einer Behörde gegen Beschlüsse der Majorität, sondern nur von einer betheiligten Partei ergriffen werden (J. 66. 236); gleicherweise steht dem Präsidenten, dessen Verfügungen von der Behörde nicht gebilligt werden, gegen diesen Beschluß nur das Mittel der Protokollverwahrung, nicht aber dasjenige des Rekurses zu (J. 72. 254).

c) Ein „Verein" ist zur Anhebung von Rekursen nicht legitimirt, soweit nicht seine eigenen Verhältnisse in Frage kommen (A 77. 1539).

d) Zum Rekurse gegen Beschlüsse der politischen Gemeinden und eventuell gegen bezügliche Beschlüsse des Bezirksrathes sind nur einzelne Stimmberechtigte der politischen Gemeinde bezw. die unterlegene Minderheit, nicht aber eine zu der politischen Gemeinde gehörende Zivilgemeinde berechtigt (J. 82. 160).